

Sportkommission Adliswil

Statuten

1. Name, Sitz, Zweck

- Art. 1 Die Sportkommission Adliswil (SpokA) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Adliswil.
- Art. 2 Die SpokA ist eine Interessengemeinschaft der Adliswiler Sportvereine.
- Art. 3 Die SpokA ist politisch wie auch konfessionell neutral. Zur Erreichung ihrer Ziele kann sie sich auch politisch betätigen.
- Art. 4 Für die Verbindlichkeit der SpokA haftet nur deren Vermögen; jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2. Zusammensetzung

- Art. 5 Mitglieder
- Alle Adliswiler Vereine oder Stiftungen, welche sportliche Aktivitäten anbieten, können Mitglied der SpokA werden. Es gibt folgende Mitgliederkategorien:
- Vereine mit Sitz in Adliswil (stimmberechtigt)
 - Vereine mit Sitz ausserhalb von Adliswil, welche sportliche Aktivitäten in Adliswil anbieten (nicht stimmberechtigt)
 - Stiftungen, welche sportliche Aktivitäten im Sinne eines Vereins in Adliswil anbieten (nicht stimmberechtigt)

Die SpokA setzt sich aus Delegierten der verschiedenen Mitgliederkategorien zusammen. Jedes Mitglied stellt einen Delegierten / eine Delegierte.

SpokA-Delegierte müssen in ihrem Stammverein Mitglied sein.

3. Organisation

- Art. 6 Die Organe der SpokA sind:
- a) die Generalversammlung (GV)
 - b) der Vorstand
- Art. 7 Alle Angelegenheiten, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen, werden an der Generalversammlung erledigt.
- Art. 8 Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens fünf der SpokA angehörenden, stimmberechtigten Vereine einberufen.

Art. 9 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Art. 10 **Die Generalversammlung (GV)**

Die ordentliche GV findet einmal jährlich bis spätestens ende Juni statt.

In deren Kompetenz fallen:

1. Wahlen:

- des Vorstands in offener Wahl für zwei Jahre
- der Revisoren in offener Wahl für zwei Jahre
- von Spezialkommissionen

2. Beschlussfassungen:

- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahme neuer Mitglieder
- Ausschluss von Mitgliedern

3. Abnahmen:

- Protokoll
- Jahresbericht
- Jahresrechnung

Art. 11 **Der Vorstand** bestehend aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) dem Kassier
- d) 0 bis 3 Beisitzern

- vertritt die Interessen der Mitgliedvereine gegenüber den Behörden und der Stadt Adliswil
- bezweckt die Förderung und den Bau von Sportanlagen in Adliswil
- regelt den Trainingsbetrieb und verteilt die Trainingszeiten in den Adliswiler Sportanlagen, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich der Stadt Adliswil fallen.

Der Präsident leitet die Sitzungen. Er vertritt die SpokA nach aussen. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat er den Stichentscheid. Der Präsident verfügt über Einzelunterschrift.

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in dessen Abwesenheit. Der Vizepräsident verfügt über Kollektivunterschrift zu zweien.

Der Kassier besorgt das gesamte Kassawesen des Vereins und erstellt zu Händen der GV eine Jahresrechnung. Er verfügt über Einzelunterschrift.

Der Beisitzer übernimmt Aufgaben, die der Vorstand ihm zuteilt. Der Beisitzer verfügt über Kollektivunterschrift zu zweien.

Art. 12 Die innerhalb einer Amtsperiode ausscheidenden Vorstandsmitglieder (ausser Beisitzer) sind an der nächsten Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung für den Rest der Amtszeit in offener Wahl zu ersetzen.

4. Wahlen und Abstimmungen

- Art. 13 Alle Wahlen und Beschlüsse werden durch das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entschieden (Ausnahme: Art. 15).
- Art. 14 Die Wahl des Präsidenten wird durch den Vize-Präsidenten in Einzelwahl durchgeführt. Der restliche Vorstand kann gesamthaft gewählt werden.
- Art. 15 Neue Statuten, Statutenänderungen und Auflösung der SpokA können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten angenommen werden.
- Art. 16 Jeder stimmberechtigte Verein hat eine Stimme.
- Art. 17 Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- Art. 18 Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

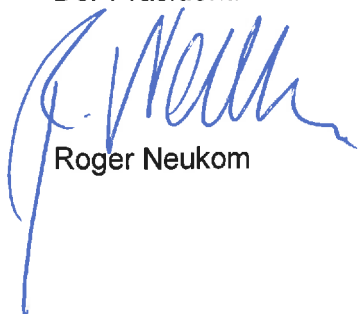
5. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Die Sportkommission Adliswil besteht, solange sich mindestens fünf Adliswiler Vereine mit Stimmrecht zur Weiterführung verpflichten und die Organe der SpokA bestellt werden können.
- Art. 20 Bei einer Auflösung der SpokA ist das vorhandene Vermögen der Stadt Adliswil zu übergeben.
- Art. 21 Diese Statuten ersetzen die an der Gründerversammlung vom 5. Februar 1965 genehmigten und an den Generalversammlungen vom 19. April 1972, 29. Mai 1978 und 6. Juli 2000 teilweise erneuerten Statuten und treten mit ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung vom 7. April 2016 in Kraft.

Adliswil, 7. April 2016


Sportkommission Adliswil

Der Präsident:



Roger Neukom

Der Kassier:



Rudolf Scheuber